



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 13.11.08

Drucksachen-Nr.: IV/1168

Beschluss-Nr.: 662/43/08

Beschlussdatum: 13.11.08
m:

Gegenstand: Einteilung der Stadt in Wahlbereiche für die Kommunalwahl am
07.06.09

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	23.10.08	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zeitweiliger Ausschuss URBAN II

Neubrandenburg, 15.10.08

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage § 5 Kommunalwahlgesetz (KWG M-V) i. V. m. § 8 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) wird nachfolgender Beschluss gefasst:

Für die Kommunalwahl (Wahl der Stadtvertretung) am 07.06.09 wird die Stadt Neubrandenburg in 3 Wahlbereiche eingeteilt.

Wahlbereich	Stadtgebiet	Bevölkerung am 31.03.08
1	Industrieviertel und Stadtgebiet Ost;	21.994
2	Innenstadt Katharinentviertel, Stadtgebiet Süd und Lindenbergviertel;	20.785
3	Stadtgebiet West, Vogelviertel, Reitbahnviertel und Datzeviertel	23.444

Die Abgrenzung der Wahlbereiche ist aus der Anlage ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anzahl der Wahlbereiche beeinflusst nicht unwesentlich die Kosten einer Kommunalwahl. Dementsprechend ist bei drei Wahlbereichen der finanzielle und organisatorische Aufwand geringer als bei einer höheren Anzahl. Vor allem reduzieren sich die Aufwendungen zur Fertigung des Stimmzettels.

Begründung:

Gemäß § 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.10.03 (GVOBl. M-V 5.458), ab dem 15.12.03 geltende Fassung, ist die Wahl der Stadtvertretung in Wahlbereichen durchzuführen. Wahlgebiete mit bis zu 25.000 Einwohnern können in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehrere Wahlbereiche einzuteilen.

Entsprechend § 5 Abs. 2 KWG M-V ist für die Zahl der Einwohner der vom Innenministerium festgesetzte Stichtag maßgeblich. Da bis zur Einreichung der Vorlage noch kein Stichtag vom Innenministerium festgesetzt wurde, wird für diese Vorlage der Stichtag 31.03.08 zu Grunde gelegt Für diesen Tag liegt die amtliche Bevölkerungszahl bereits vor. Bei einem späteren Stichtag würden sich die Bevölkerungszahlen für die einzelnen Wahlbereiche nur marginal ändern.

Bei der Festlegung der Zahl und der Abgrenzung der Wahlbereiche sind unter Wahrung der Gemeinde- und Ämtergrenzen die örtlichen Verhältnisse sowie die historischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die vorgesehene Einteilung der Stadt in drei Wahlbereiche berücksichtigt diese Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes.

